Bestandteil und Zubehör

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verglichen mit anderen Gesetzbüchern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Berthold L. Rendschmidt

Referendar in Oppeln.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Herbert Meyer.**
Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Hauptteil.

§ 1. Begriff des Bestandteils 1
§ 2. Unterschiede der anderen Rechte 16
§ 3. Rechtliches Wesen der Bestandteile 22
a) Entstehung der Bestandteile 22
b) Ihre rechtliche Bedeutung 25
§ 4. Vergleich mit anderen Rechten 30

II. Hauptteil.

§ 5. Der Begriff des Zubehörs 35
§ 6. Vergleich mit anderen Rechten 42
§ 7. Die rechtliche Bedeutung des Zubehörs 47
§ 8. Vergleich mit anderen Rechten 51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0162

Einleitung.

Bestandteil und Zubehör sind zwei Begriffe des Rechts von hoher juristischer Bedeutung und gleichfalls schwerwiegend im täglichen Leben, und doch haben sie nicht in allen Zeiten die ihnen gebührende Würdigung erfahren. Im römischen Recht und ebenso im deutschen und gemeinen Recht unterschied man überhaupt wenig zwischen Bestandteil und Zubehör. Nicht daß die Römer den begrifflichen Unterschied beider Institute nicht gekannt hätten, aber schon die Tatsache, daß sich in den Pandekten weder ein besonderer terminus technicus für Bestandteil noch für Zubehör findet,[1]) zeigt, daß die Lehre von Bestandteil und Zubehör nicht ganz klar feststand. So hat sich die Unsicherheit auch im gemeinen Rechte fortgesetzt. Auch in den großen Kodifikationen am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts, dem preuß. allgem. Landrecht, code civil, österreichischen Gesetzbuche war noch nicht der letzte Schritt getan, die Lehre zu fixieren. Erst ein Verdienst des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es ge-

[1]) In den Pand. wird, wenn davon gehandelt wird, esse mit dem Genitiv gebraucht, so fundi est, aedium est, auch portio oder pars, quasi pars, quasi portio. So z. B. l. 15 D. de actionibus emti venditi 19, 1; l. 41 § 12 D. de legatis et fideicommissis I; l. 21 D. de pigneraticia actione vel contra 13, 7; l. 49 D. contrahenda emptione 18, 1; l. 44 D. de evictionibus et duplae stipulatione 21, 2 u. a. m. Der Ausdruck pertinentia für Zubehör ist nicht klassisch, sondern erst im Rahmen des gemeinen Rechts entstanden.

wesen, Klarheit darüber zu bringen, nachdem vorher zwei Männer die Fundamente zu diesem Aufbau gelegt hatten: Windscheid in seinen Pandekten und Kohler in seiner Abhandlung: „Zur Lehre von Pertinenzen".

Die Aufgabe des folgenden soll es sein, auf die im Bürgerlichen Gesetzbuche niedergelegte Lehre von Bestandteil und Zubehör einer Sache näher einzugehen und sie durch Vergleichung mit der Lehre fremder Rechte, des schweizerischen, französischen, österreichischen Rechts, zu beleuchten, um auch aus den Verschiedenheiten zu lernen.

Erster Hauptteil.

Bestandteil.

§ 1.

Begriff des Bestandteils.

Bevor der Behandlung des Bestandteils einer Sache nähergetreten werden kann, wird man sich über den Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs klar werden müssen. Die Erfordernisse, die das Gesetz für notwendig erachtet, damit ein Rechtsobjekt Sache genannt werden kann, finden sich im § 90:

„Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände."

Eine Sache ist demnach, wie Planck[1]) sagt, „ein Stück der unfreien Natur", oder wie Landsberg[2]) definiert: „Sachen sind Körper außer den Körpern lebender Personen." Rechte sowie universitates juris und facti unterfallen also nicht dem Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn auch das Gesetz die nur für körperliche Gegenstände gegebenen Vorschriften an einigen Stellen zur Anwendung kommen läßt, so in den §§ 96, 1017.

Mit diesen Einschränkungen kann im Sinne dieses Ge-

[1]) BGB. I 1903 S. 160.

[2]) Das Recht d. BGB. v. 18. 8. 1896 1904 S. 128.

setzes nur eine körperliche Sache auch Sachbestandteile haben.

Da das Gesetz es nicht beliebt, Definitionen[1]) der einzelnen Begriffe zu geben, findet man auch für den Bestandteilsbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch keine nähere Umgrenzung, sondern sie muß durch die Wissenschaft gefunden werden. Doch weichen die in der Literatur gegebenen Begriffsbestimmungen voneinander ab.

Keine Definition gibt § 93:

„Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein."

Aus diesem Paragraphen ist nur ersichtlich, was vom Gesetze als wesentlicher Bestandteil qualifiziert wird. Bevor jedoch an die Betrachtung dieser Unterart der Bestandteile herangetreten werden kann, ist es notwendig zu erörtern: Was ist ein Bestandteil einer Sache? unbeschadet der Zweiteilung des Gesetzes in wesentliche und unwesentliche Bestandteile. Denn der Oberbegriff ist der des Bestandteils schlechthin; ob ein Bestandteil als „wesentlicher" oder „unwesentlicher" in Erscheinung tritt, interessiert hier zunächst noch nicht.

Da es die natürliche, körperliche Einheit ist, die dem Menschen zuerst in die Augen fällt, ist demnach Bestandteil einer Sache jeder Teil, jedes Stück der Sache, das in Verbindung mit den anderen die körperliche Einheit der Sache, das Ganze begründet. Dernburg[2]) definiert: „Bestandteil ist, was zusammen mit anderen Teilen eine

---

[1]) Die 2. Kommission hat dahin zielende Anregungen abgelehnt, von der Annahme ausgehend, daß es sich um einen allgemein verständlichen Begriff handle; Turnau-Förster S. 16.

[2]) Das bürgerl. R. des Deutschen Reichs und Preußens III 1901 S. 17.

einheitliche Sache im Sinne des Verkehres und des Rechtes bildet."

Diese Erläuterung des Bestandteilbegriffs im allgemeinen bildet die Grundlage, von der aus an die Betrachtung der vom Bürgerlichen Gesetzbuch behandelten beiden Arten von Bestandteilen herangetreten werden kann.

Das Gesetz hat nun von den Bestandteilen besonders die wesentlichen herausgehoben; ihre Sonderheit besteht, wie der zit. § 93 sagt, darin, daß sie voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Die Beantwortung der Frage, ob der eine oder der andere Bestandteil bei der Trennung zerstört worden ist, wird keine Schwierigkeiten bieten, dagegen wird die Wesensänderung schwerer zu bestimmen sein, da hierbei wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Frage nach der wirtschaftlichen Veränderung des Bestandteils eine ausschlaggebende Rolle spielen. Hierbei wird nach der Ansicht Sohms[1]) zuviel Gewicht auf den wirtschaftlichen Wert des Zusammenhanges von Sachbestandteil und Sache gelegt. Er wendet sich dagegen mit den Worten: „Es kommt nicht auf Änderung des wirtschaftlichen, sondern nur auf Änderung des körperlichen Zustandes an. Alle Bestandteile sind wesentlich, deren Trennung Änderung der Art des körperlichen Sachdaseins bedeutet."

Auf dem Verhältnis des einen Bestandteils zum anderen und auf der Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses zwischen den beiden Bestandteilen liegt also das Schwergewicht; nicht auf der Qualität des Reststückes bei einer Trennung des Bestandteils von der ganzen Sache. Hierin liegt ein ein großer Unterschied, den das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Lehre von den Bestandteilen von den Substanzteilen des allgem. Landrechts macht.

---

[1]) Der Gegenstand 1905 S. 19 Anm. 10.

Letzteres sagt in I, 2 § 4: „Alle Teile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz.“ Darin findet man die prinzipale Berücksichtigung der bleibenden, sagen wir der Hauptsache, nicht des Bestandteils.

Die Zerstörung, welche die Bestandteilseigenschaft aufhebt, und die Wesensveränderung, welche die gleiche Wirkung hervorruft, wird der Höhe und dem Umfange nach in jedem einzelnen Falle besonders bemessen werden müssen. Abstrakte Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen, sondern es wird zum Teil quaestio facti sein, wenn der Bestandteil so sehr in seinem Wesen verändert worden ist, daß darin eine Wertminderung zu sehen ist. Hierin ist der Verkehrsauffassung, dem Prüfstein für wirtschaftliche Werte, ein Spielraum gelassen. Immer liegt natürlich eine Zerstörung vor, wenn eine physische Vernichtung des Bestandteils stattgefunden hat; so wäre ein Beispiel dafür die Zertrümmerung eines Daches an einem Hause, der Bruch einer Achse an einem Automobil u. a., für die Wesensänderung einer photographischen Kamera: es kommt ein Sprung in die Linse.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat durch die Einteilung der Bestandteile einer Sache in wesentliche und unwesentliche gegenüber allen bisher bestehenden Rechten eine Neuerung geschaffen und diese Unterscheidung in der rechtlichen Behandlung stets strikt durchgeführt. Besonders hervorgehoben sind, wie schon dargetan, nur die wesentlichen Bestandteile im § 93. An einer ebensolchen besonderen Behandlung der sonstigen — nennen wir sie unwesentlichen — Bestandteile mangelt es im Gesetz. Vor einer allzu scharfen Trennung der beiden Begriffe warnt Endemann[1]): „Wenn dennoch die neuere Theorie den

[1]) Lehrb. des bürgerl. R. I, 1901 S. 239.

wesentlichen Bestandteilen als geschlossene Gruppe die unwesentlichen gegenüberstellt, so bringt sie damit den Bestandteilsbegriff selbst ins Schwanken, sie vermag weder ein praktisch brauchbares Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, noch irgend einen für die unwesentlichen Bestandteile allgemein geltenden Rechtsgrundsatz nachzuweisen."

Zugegeben muß werden, daß in dem Punkte die Terminologie des Gesetzes für den Laien leicht irreführend sein und in fernerstehenden Kreisen leicht eine Auffassung der wesentlichen Bestandteile Platz greifen kann, wie sie mehr für die Substanzen des allgem. Landrechts zutreffen würde.

Diese Zweiteilung der Bestandteile hat in der Literatur wenig Sympathien gefunden. Bedenken dagegen äußern auch Eck-Leonhard, Planck, Endemann[1]). Landsberg[2]) definiert die Teilung mit „der wesentlichen oder nur unwesentlichen Bedeutung für das Recht", die die wesentlichen resp. unwesentlichen Bestandteile haben.

Die unwesentlichen Bestandteile werden durch keinen besonderen Paragraphen des Gesetzes berührt, aber da dieses an verschiedenen Stellen überhaupt von „Bestandteilen" redet und der Begriff der wesentlichen Bestandteile im § 93 fundiert ist, so ergeben sich die unwesentlichen als solche, „die voneinander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen geändert wird". Ihr Unterschied den wesentlichen Bestandteilen gegenüber besteht nach Cromes Ansicht[3]) darin, daß die unwesentlichen Bestandteile „auch für sich noch von genügender wirtschaftlicher Bedeutung sind, um ein individuelles (rechtlich selbständiges) Dasein zu fristen".

---

[1]) Eck, Vorträge über das Recht des BGB., fortgeführt von Leonhard, 1. und 2. Aufl. I, 1903 S. 104 f., a. a. O. S. 163, a. a. O. S. 238 f.

[2]) a. a. O. S. 133.

[3]) System des deutschen bürgerl. R. I, 1900 S. 278.

Aus dem Umstande, daß sich das Gesetz nicht besonders mit ihnen befaßt, könnte geschlossen werden, daß sie für das tägliche Leben von geringerer Bedeutung hinsichtlich ihrer rechtlichen Art sind. Dagegen spricht jedoch, daß auch Flächenteile eines Grundstücks zu den unwesentlichen Bestandteilen desselben gehören, denn auch sie können voneinander getrennt werden, ohne daß sie zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden. Meistens werden Sachen nur aus unwesentlichen Bestandteilen bestehen, die gewöhnlich im Verkehr in bestimmten Mengen in Erscheinung treten, z. B. Stroh, Getreide, Wein, Öle und andere Flüssigkeiten usw.

Dies bestreitet Sohm,[1]) er sagt:

„Unwesentliche Bestandteile sind nur solche Sachteile, die ohne körperlichen Vorgang, d. h. ohne körperliche Änderung getrennt und verbunden werden: die Flächenbestandteile eines Grundstücks.“ Nur diese also erkennt er mit den eben zitierten Worten als unwesentliche Bestandteile an. Gegen die bisherige, herrschende Meinung sagt Sohm weiterhin: „Die Fehlerquelle dürfte darin liegen, daß nach der allgemein herrschenden, aber durch das Gesetz nicht begründeten Meinung wesentliche Bestandteile nur solche Sachteile sein sollen, durch deren Trennung eine Änderung des wirtschaftlichen Wesens der abgetrennten bezw. verbleibenden Sache bewirkt wird.

Es kommt nicht auf Änderung des wirtschaftlichen, sondern nur auf Änderung des körperlichen Zustandes an ... Hier geht wie mit der Verbindung so mit der Trennung (bezw. Aufhebung des Rechts) nichts Körperliches vor sich: Die Verbindung ist eine Verbindung zum unwesentlichen Teile.“

M. E. liegt jedoch kein Bedenken vor, sich der herrschenden Meinung anzuschließen und die genannten

[1]) Anm. 10 S. 19 a. a. O.

Bestandteile als unwesentliche zu betrachten. Mag es dahingestellt bleiben, ob auf die Änderung des wirtschaftlichen oder des körperlichen Zustandes das Hauptgewicht gelegt werden muß, jedenfalls tritt doch ohne Zweifel durch Wegnahme eines gewissen Quantums von den genannten Sachen weder eine Wesensänderung noch eine Zerstörung ein; die Vorbedingung für die wesentlichen Bestandteile ist also nicht gegeben.

Zu den unwesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören auch kraft positiver Vorschrift des Gesetzes Rechte. Der § 96 BGB. sagt (im Gegensatz zum ALR. I, 2 § 44):

„Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.“ Der Grund dazu ist daran zu erblicken, daß diese Rechte lediglich durch die Verknüpfung mit dem Eigentum am Grundstücke existieren können. Losgelöst von dem Eigentume bedeuten sie nichts.[1])

Solche Rechte sind im Rahmen des Privatrechts Grunddienstbarkeiten des § 1018, Vorkaufsrechte des § 1094, Reallasten des § 1105. Auch Rechte, die zu dem Gebiete des öffentlichen Rechtes gehören, sind hier zu nennen, so das Patronatsrecht, oder auch das Recht auf die gutsherrliche Polizei; das Recht auf Sitz und Stimme in einer politischen Körperschaft, das Recht auf bäuerliche Dienste und Abgaben u. a.[2])

Was als wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache anzusehen ist, wird vom Gesetze nicht besonders erörtert, da die Beurteilung, ob ein Bestandteil einer beweglichen Sache wesentlich oder unwesentlich ist, in den meisten Fällen in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten wird. Die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks dagegen erwähnt das Gesetz besonders im § 94.

[1]) Gleicher Ansicht Endemann a. a. O. S. 239.

[2]) Gierke, Deutsches PrivR. II, 1905 S. 85 Anm. 7.

Das Motiv zu dieser besonderen Erwähnung ist nach Endemann[1]) die höhere Bedeutung der Bestandteile einer Liegenschaft; sie nehmen durch die enge Verbindung mit dem Grund und Boden die Natur unbeweglicher Sachen an.

Was zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehört, ist im § 94 gesagt: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.“ Daß die Gebäude — soweit ihre Verbindung mit dem Grund und Boden nicht leicht lösbar ist und ihre Zweckbestimmung dahin geht, häufig abgebrochen zu werden, wie bei Jahrmarkt-, Zirkus- und anderen Buden, von Wolff[2]) „Zeitbauten“ genannt — wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, ist selbstverständlich, denn ihre Trennung von dem Grundstück ist ohne Zerstörung oder ohne Wesensänderung nicht möglich.

Anders steht es mit den Pflanzen, wenn diese auch ohne Zerstörung nicht getrennt werden können. Bedenklich erscheint freilich, daß Flächenteile eines Grundstücks als unwesentliche Bestandteile desselben anzusehen sind; irgend eine beliebige Pflanze, im Werte viel geringer als der Flächenteil, dagegen ist wesentlicher Bestandteil kraft

---

[1]) a. a. O. S. 240.

[2]) Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau 1900 S. 69, in Fischers Abhandlungen; gleicher Ansicht Meyer, Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks S. 293; Biermann, Superficies solocedit S. 274 f.; Rodigast, Diss. Jena 1904, Abgrenz. d. Zubehörs vom Bestandteil S. 47.

positiver Gesetzesnorm. Das Gesetz folgt daher an dieser Stelle dem Satze superficies solocedit, der schon im gemeinen Rechte die enge Verbindung des Grundes und Bodens mit den eingepflanzten oder darauf gebauten Sachen zu einer natürlichen Einheit bezeichnete. Der höhere wirtschaftliche Wert eines Flächenteils war für das Gesetz nicht bestimmend, dessen rechtliche Zusammengehörigkeit mit dem Grund und Boden für enger zu erachten als die der Pflanze.

Fest verbunden müssen Sachen sein, damit sie Bestandteile eines Grundstücks werden. Wann dies eintritt, läßt sich auch nicht ein für allemal angeben, sondern wird von Fall zu Fall Tatfrage sein müssen. Die Beurteilung des einzelnen Falles ist nicht immer ganz leicht. Streitig ist z. B., ob Maschinen, die in einer Fabrik aufgestellt sind, wesentliche Bestandteile der Fabrik geworden sind. Wenn auch durch Fortnahme der Maschinen diese wie die Fabrik nicht zerstört werden, so ist doch offensichtlich, daß das Wesen der Fabrik völlig dadurch verändert wird, ja die Fabrik hört überhaupt auf eine Fabrik zu sein.[1])

Oft kommt es auch vor, daß die Verkehrsauffassung darüber, was als Bestandteil anzusehen ist und was nicht, in den einzelnen Teilen Deutschlands variiert. Ein gutes Beispiel dafür sind die Öfen. Im östlichen und nördlichen Teil Deutschlands werden sie ohne Zweifel als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt angesehen werden, während dies im Rheinlande und in Westfalen durchaus nicht der Fall ist, ja sogar gerade die entgegengesetzte Ansicht Platz greift. Dort nämlich bringt ein jeder die zu seinem Gebrauche notwendigen Öfen mit und nimmt sie auch wieder bei seinem Wegzuge mit sich.

Keine Bestimmung ist im Gesetze über Sachen ge-

---

[1]) Gleicher Ansicht das RG., das vorliegenden Fall in Bd. 50 S. 241 ff. entschieden hat; ferner Rodigast a. a. O. S. 60.

geben, die in ein Gebäude nicht zur Herstellung eingefügt sind. Diese sind nach Cosack[1]) bald wesentliche, bald unwesentliche Bestandteile, bald Nichtbestandteile.

Erzeugnisse eines Grundstückes sind wesentliche Bestandteile, doch nur solange sie in festem Zusammenhange mit dem Grundstücke stehen. Hört dieser auf, so endet auch ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile.

Samen wird mit dem Aussäen — teilweise den gleichen Standpunkt nimmt das preuß. ALR. I, 9 § 275 ein —, Pflanzen mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil. Darin hat das Bürgerliche Gesetzbuch einen glücklichen Schritt den früheren Rechten vorausgetan, daß es den Moment des Entstehens der Bestandteilseigenschaft für die Pflanzen mit dem Einpflanzen, für den Samen mit dem Einsäen präzisiert hat. Es wäre entschieden für einen Fehler anzusehen gewesen, wäre das Bürgerliche Gesetzbuch auf demselben Standpunkte wie z. B. das gemeine Recht stehen geblieben, das die Entscheidung darin suchte, ob Pflanzen und Samen bereits Wurzeln geschlagen — das coalescere der Römer[2]) — hatten, was in der Praxis gar nicht durchführbar war.

Einen besonderen Fall eines wesentlichen Grundstücksbestandteils bildet die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotels.

Es ist die Frage, ob durch die Wegnahme der elektrischen Anlage im Wege der Zwangsversteigerung auch wirklich eine Wesensänderung vorliege.

„Zu einer Wesensänderung im Sinne des § 93[3]) würde es jedoch, wie nach dem angegebenen Zwecke dieser Vorschrift anzunehmen ist, nicht erforderlich sein, daß das

---

[1]) Lehrb. des deutschen bürgerl. R. auf der Grundlage des BGB. I, 1900 S. 130.

[2]) Staudinger, Komm. zum BGB. 1904, I S. 272.

[3]) RGR. Bd. 58 S. 338 ff.

W.'sche Hotelanwesen seinen Charakter als solches überhaupt verliert, sie würde auch dann vorliegen, wenn dasselbe durch Beseitigung der elektrischen Anlage eine so erhebliche Einbuße in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erleidet, daß hierin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Wesensänderung zu erblicken ist." Dies sei einerseits von der Größe, Ausstattung und baulichen Anlage, andererseits auch von den Ansprüchen der Hotelgäste abhängig.

Es ist hier daher einer der bereits angeführten Ansicht Sohms zuwiderlaufenden Meinung Raum gegeben.

Diese wird von Lenel[1]) für nicht unbedenklich angesehen. Im ersten Falle, wo die Vindikation von Maschinen durch die Bestandteilseigenschaft derselben ausgeschlossen wurde, führt er als Grund an, daß die Vernichtung vorbehaltener Rechte (hier des Eigentums) unbillig und daher nicht jedem einleuchtend wäre. Ferner aber weist er darauf hin, daß man mit dem im § 93 gebrauchten Begriff „Wesen" der Bestandteile sehr vorsichtig umgehen müsse. Vor allem sei zu berücksichtigen, daß eine Wesensänderung der Bestandteile bei ihrer Trennung nur bei einer Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Werte vorliegt und dies bei den Fällen der genannten Reichsgerichtsentscheidungen gar nicht eingetreten sei. Wenn Lenel auch zweifellos zuzugeben ist, man dürfe das Wort „Wesen" nicht zu formell auslegen, so kann ich seiner Ansicht, die im Gegensatz zu der des Reichsgerichts steht, nicht beipflichten. M. E. ist darin, daß im ersten Falle eine Fabrik ihrer zum Betriebe notwendigen Maschinen entblößt, also lahmgelegt wird, und daß im zweiten Falle gleichfalls ein Hotel ohne Beleuchtungsanlage nicht existieren kann, die Herabsetzung des wirtschaftlichen Wertes, also eine Wesensänderung zu erblicken; denn tattächlich werden

[1]) DJZ. 1906 Nr. 1.

beide Gebäude durch die Wegnahme der Maschinen bezw. der Beleuchtungsanlage erheblich entwertet.

Der Abgrenzung des Bestandteilsbegriffs dient der § 95; in ihm ist gesagt, unter welchen Voraussetzungen Sachen nicht zu Bestandteilen eines Grundstücks oder eines Gebäudes werden.

„Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes."

Ein nur vorübergehender Zweck der Verbindung schließt demnach die Bestandteilseigenschaft aus. Ein solcher liegt vor z. B. bei Manöverzelten, die an einem Tage aufgestellt werden in der Absicht, sie nur den einen Tag zu benutzen und sie den nächsten wieder abzureißen, ebenso bei Notbaracken, Buden, Schaukeln, Karussells, die auf den Jahrmärkten der Volksbelustigung dienen. Doch wäre es denkbar, daß eines von den genannten Bauwerken den Typus des vorübergehenden Zweckes verlöre, indem es beispielsweise zur dauernden Wohnung benutzt würde. Dann müßte man annehmen, daß es wesentlicher Bestandteil des Grundes und Bodens geworden ist. Eine Zweckänderung geschieht in jedem Falle durch den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes.[1]) Im Zeitpunkte der Zweckänderung wird das vorher zu vorübergehendem Zwecke errichtete Bauwerk wesentlicher Bestandteil des Bodens,

[1]) Anm. 4 S. 70; Wolff a. a. O.

auf dem es steht. Dieser Zeitpunkt ist nach Wolff[1]) nicht dann, wenn der Entschluß, das Gebäude dauernd zu erhalten, gefaßt oder geäußert wird, sondern erst, wenn die Zweckänderung verwirklicht wird. Die Verwirklichung des Entschlusses ist in der Verwendung des Gebäudes gemäß seinem neuen Zwecke zu sehen.

Ferner werden nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks Gebäude und andere Werke, die in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten — oder dessen Vertreter — verbunden werden. Sie bilden nach Meyer[2]) mit den zu vorübergehendem Zweck erbauten Sachen die nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks. Ob sie ihrer Natur nach beweglich oder unbeweglich sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Dabei sind die Sachen als selbständige Sachen zu betrachten. Gemäß dem Sprachgebrauch des Gesetzes kommen als solche Rechte lediglich dingliche Rechte in Betracht, nicht auch die obligatorischen Rechte des Mieters und Pächters. Denn für die obligatorisch Berechtigten geschieht dem praktischen Bedürfnis durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 § 95 Genüge; ferner geht aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes hervor, daß nur dingliche Rechte gemeint sein können.[3])

Gegenteiliger Meinung Dernburg, Endemann,[4]) Staudinger.[5])

Meyer[6]) kommt zu dem Ergebnis, daß die von einem persönlich Berechtigten in Ausübung seines Rechtes auf einem fremden Grundstück errichteten Werke unter die nur scheinbaren Bestandteile des Grundstücks fallen, auf

---

[1]) S. 70 a. a. O.
[2]) a. a. O. S. 292.
[3]) Planck a. a. O. Anm. 4 zu § 95; auch Wolff a. a. O. S. 73.
[4]) III S. 20 a. a. O. I § 52 Anm. 27 a. a. O.
[5]) a. a. O. Anm. 3 zu § 95.
[6]) a. a. O. S. 296.

Grund von Satz 1 § 95 BGB. Der persönliche Zweck des Mieters und Pächters ist nur vorübergehend gegenüber dem ewigen Zweck des Grundstücks.

Sachen, die nicht wesentliche Bestandteile eines Gebäudes werden, weil sie nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügt sind, werden noch besonders erwähnt. Hierher gehören wohl all die Annehmlichkeiten und der Komfort, den sich ein Mieter nur für die Dauer der Zeit, solange er in dem bestimmten Hause wohnt, hat aus eigenen Mitteln anlegen lassen.

Soviel vom Begriff des Bestandteils.

§ 2.

Unterschiede der anderen Rechte.

Begriffliche Unterschiede der anderen Rechte vom Bürgerlichen Gesetzbuche werden nicht erheblich sein, da ja in jedem modernen Recht ähnliche Gedanken werden die Herrschaft führen müssen, wie bei uns. Vorausgeschickt sei hier die bereits erwähnte Neuerung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die in der Zweiteilung in wesentliche und unwesentliche Bestandteile besteht.

a) Schweizerisches Recht.

Im schweizerischen Recht, besonders in dem Werke System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Basel 1889, von Eugen Huber ist wenig Wert auf die bedeutende Unterscheidung zwischen Bestandteil und Zubehör gelegt. Nur an einer Stelle auf S. 240, 241 findet sich ein Paragraph von Zug und von Glarus, in dem der Bestandteilsbegriff implizite enthalten zu sein scheint.

„Für die Eigentümer eines Grundstücks spricht die Rechtsvermutung, daß er auch Eigentümer aller darauf stehenden Gebäude und Bäume sei, soweit nicht das Eigentumsrecht anderer darauf nachgewiesen werden kann.“

Doch erwähnt dieser Paragraph nur das Eigentumsrecht an einem Grundstück und nur die Vermutung für den Umfang des Rechtes. Im Unterschied unserer Rechtsauffassung gegenüber sagt der Nachsatz: „soweit nicht das Eigentumsrecht anderer darauf nachgewiesen werden kann". Sonst macht das zitierte System des Privatrechts nur Unterschiede in Haupt- und Nebensachen, Hauptsachen und Zubehör oder Pertinenz (S. 27). Die genannten Nebensachen jedoch als unsere Bestandteile, selbst die unwesentlichen, anzusehen, hieße dem Begriff Zwang antun.

Anders wiederum das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen von Bluntschli. Es kümmert sich gar nicht um die Bestandteile beweglicher Sachen, sondern beschäftigt sich nur mit denen von Grundstücken. Da allerdings spricht es dem Bürgerlichen Gesetzbuch ähnliche Prinzipien aus.

Z. B. im § 474: „Die Grundstücke, ferner alle auf einem Grundstücke errichteten und mit demselben dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke sind Liegenschaften.

Bloß vorübergehend hingestellte Buden (Marktstände, Schilderhäuser und dergleichen), sowie das zu einem Gebäude bestimmte, aber noch nicht oder nicht mehr damit verbundene Material sind als bewegliches Gut zu behandeln."

Das Gesetz erwähnt hier nicht besonders, daß die Bestandteilseigenschaft einer Immobilie Immobiliarqualität verleiht. Im folgenden § 475 gebraucht das Gesetz den terminus Teil: „Einen Teil des Grundstücks bilden alle darin wurzelnden Pflanzen und Früchte, solange sie damit verbunden sind. Die Lostrennung der Pflanzen und Früchte von dem Zusammenhang mit dem Boden gibt denselben die Natur der beweglichen Sachen."

In gleicher Weise sagt der Anfang des § 547: „Wenn fremde Pflanzen in dem Boden des Grundeigentümers Wurzeln geschlagen haben, so gehen sie als Bestandteil des Grundstücks in sein Eigentum über . . ." In diesem

Punkte nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch einen anderen Standpunkt ein, indem es im § 94 sagt: eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Ähnliche Normen wie im Bürgerlichen Gesetzbuche finden sich in der neuesten Kodifikation der Schweiz, dem Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es heißt da im § 645: „Bestandteil einer Sache ist alles, was nach üblicher Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann." Allerdings, wie nicht zu verkennen ist, wohl mehr in Anlehnung an das preußische allgem. Landrecht wie an das Bürgerliche Gesetzbuch.

Ferner im § 646: „Bis zur Trennung bilden die natürlichen Früchte einen Bestandteil der Sache."

In §§ 676, 678 vertritt allerdings das schweizerische Zivilgesetzbuch einen dem § 94 BGB. zuwiderlaufenden Standpunkt. Es gestattet nämlich an Bauten und sonstigen, dauernd verbundenen Vorrichtungen auf fremdem Grundstücke besonderes Eigentum und macht dies von der Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch abhängig. Das schweizerische Gesetz fordert, um das Eigentum an den Bauten auf fremdem Grundstücke zu erhalten, die Eintragung dieses Baurechtes im Grundbuch; eine Bestimmung, die dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht bekannt ist. Ebenso kann bei Verwendung fremder Pflanzen auf eigenem Grundstücke oder eigener auf fremden Grundstücken besonderes Eigentum bestehen bleiben, nur läßt das Gesetz Dienstbarkeiten mit dem Inhalt der Duldung von Pflanzen auf fremdem Boden nicht zu.[1])

Im § 677 dagegen schließt sich das schweizerische Gesetz gänzlich dem BGB. § 95 Satz 1 an. Auch in den Art. 673, 677, 678 hat es den gleichen Standpunkt

[1]) Huber a. a. O. S. 88 f.

wie das Bürgerliche Gesetzbuch. Im geltenden schweizerischen Recht sind die Grenzen zwischen Bestandteil und Zubehör entsprechend dem älteren deutschen Recht verwischt. Huber[1]) hat in den Erläuterungen zum Vorentwurf den Unterschied scharf herausgearbeitet und auf die Notwendigkeit deutlicher Unterscheidung wegen der Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung hingewiesen.

b) Französisches Recht.

Der code civil unterscheidet nicht begrifflich Bestandteile und Zubehör. Er teilt kurzerhand die Sachen ein in unbeweglich ihrer Natur nach oder ihrer Bestimmung nach oder in Hinsicht des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen. Diese Einteilung geschieht im Art. 517:

„Les biens sont immeubles, ou par leur nature, ou par leur destination, ou par l'objet auquel ils s'appliquent." In der Aufzählung des code civil in den folgenden Artikeln 518, 519, 520 derjenigen Sachen, die immeubles sind par leur nature, sind lediglich Sachen enthalten, die nach Bürgerlichem Gesetzbuche wesentliche Bestandteile, und zwar eines Grundstückes sind. Eine Ausnahme davon findet sich im Art. 522, indem dieser Vieh, welches der Eigentümer dem Pächter überläßt, für die Dauer seines Bleibens auf dem Grundstücke nach den für die biens immeubles par leur nature geltenden Grundsätzen behandelt, während in unserem Rechte das Vieh eines Landgutes Zubehör ist; ein fundamentaler Unterschied. Art. 524 handelt von den biens immeubles par leur destination. Im ersten und letzten Absatze sagt das Gesetz analog unseren Bestimmungen:

„Les objets que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds, sont immeubles par leur destination" — bezw.:

---

[1]) a. a. O. S. 60.

„Sont aussi immeubles par destination, tous effets mobiliers que le propriétaire a attachés au fonds á perpetuelle demeure.“ Nach unserer heutigen Auffassung sind die in den zitierten Absätzen genannten Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, besonders die in Abs. 5 genannten, dagegen betrachtet sie der c. c. als Zubehör.

In den Absätzen 2, 3, 4 des Art. 524 gibt der code civil eine Aufzählung von Sachen, die nach unserem Gesetze Zubehör sind.

Die Definition des Art. 525 soll dartun, wann eine bewegliche Sache als fest verbunden mit einem Grundstücke anzusehen sein wird; es war schon seinerzeit darauf hingewiesen, daß sich bezüglich dieses Punktes abstrakte Regeln schlecht aufstellen lassen, sondern es vorwiegend quaestio facti sein wird, wenn eine feste Verbindung vorliegt oder nicht. Es wird daher zur Aufklärung der Sachlage nicht erheblich beitragen, wenn Crome-Zachariae S. 288 fast in Wiederholung der Gesetzesworte sagen: „Aus demselben Grunde sind zweitens in Gebäuden diejenigen an sich beweglichen Sachen als unbeweglich (und als Zubehör des Gebäudes) zu betrachten, welche der Eigentümer in dem Gebäude mit der Absicht hat festmachen lassen, daß sie in dem Gebäude für immer verbleiben sollen.“ Dadurch wird der Beurteilung des einzelnen Falles nicht erfolgreich nähergetreten. Im Anschluß daran ergeht sich das Gesetz in mehreren Beispielen.

Die im Art. 526 erwähnten biens immeubles par l'objet auquel ils s'appliquent sind nicht mit „Sachen“ sondern mit „Gütern“ zu übersetzen und gehören zu dem unbeweglichen Vermögen.

c) Das österreichische Recht.

Einen eigenen Standpunkt nimmt das österr. allgem. Bürgerliche Gesetzbuch in Hinsicht auf die Lehre

vom Bestandteil ein. Es findet sich der Ausdruck „Bestandteil“ nirgends, da dieser Begriff erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen worden ist. Das Gesetz erwähnt immer nur Zubehör (Pertinenzen); an einigen Stellen stellt es für gewisse Sachen die für unsere Bestandteile zutreffenden Normen auf.[1]) Das österreichische Gesetz kennt lediglich den Zubehörbegriff und behandelt ihn allein. Doch werden die im § 296 genannten Sachen für unbeweglich angesehen, wogegen das Bürgerliche Gesetzbuch betont, daß Zubehör nur bewegliche Sachen sein können. Es sagt: „ . . . sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Gerätschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.“

Der § 298 handelt von den Rechten: „Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.“ § 96 kennt dagegen nur Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, doch davon abgesehen — das österreichische Recht zählt den Besitz zu den dinglichen Rechten — ist zu erwähnen, daß das österreichische Recht die Rechte überhaupt unter die Sachen zählt, was bei uns dem § 90 BGB. zufolge

---

[1]) Unger, System des österr. allgem. Privatr. I, 1876 auf S. 433 sagt z. B.: „Die Nebensache im eigentlichen Sinn, der physische Zuwachs steht mit der Hauptsache in allen Rechtsverhältnissen, welche diese betreffen, unter gleichen Grundsätzen (accessio cedit principali); was von dem Ganzen gilt, gilt vom Teil.“ So existiert wohl die genaue Feststellung von den Bestandteilen und auch das Bewußtsein, daß im österr. a. BGB. nicht genügend zur Geltung gekommen sind, jedoch gehen die von Unger auch an anderer Stelle aufgestellten Sätze vielfach zu wenig Hand in Hand mit den Paragraphen des Gesetzes, das zu diesen Abstraktionen nicht genügende Anhaltspunkte bietet.

ebenso wenig angängig ist, wie es der Landesgesetzgebung verstattet wäre, eine derartige Regel aufzustellen. Die §§ 416, 417, 418, 419, 420 enthalten hinwiederum dieselben Normen wie unser Gesetz, freilich in anderer Form. Sie behandeln den Bau auf fremdem Grundstück, oder auf eigenem Grundstück jedoch mit fremdem Material, ferner das Säen auf fremdem Grundstück oder auf eigenem Grundstück mit fremdem Material. Der Vergleich mit den Bestimmungen des österr. allgem. Bürgerl. Gesetzbuches läßt besonders die scharfe Scheidung des Bestandteilbegriffes von Begriffen, die mit ihm nichts gemein haben, im Bürgerlichen Gesetzbuche erkennen.

§ 3.

Rechtliches Wesen der Bestandteile.

a) Entstehung der Bestandteile.

Bevor eingehender von dem Wesen und der rechtlichen Bedeutung der Bestandteile gesprochen wird, ist noch mit einigen Worten darauf einzugehen, wie eine Sache zum Bestandteil einer anderen wird.

Es werden z. B. zwei bewegliche Sachen miteinander verbunden oder eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen; in beiden Fällen so, daß eine körperliche, natürliche Einheit entsteht. Bei beiden Fällen ist der Begriff der Hauptsache maßgebend. Wird eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen verbunden, ist als Hauptsache die Immobilie anzusehen und die bewegliche Sache verliert mit dem Momente der Verbindung ihren bisherigen Sachcharakter, sie hört auf, selbständige Sache zu sein und geht vollständig in der Immobilie auf. Bei Verbindung zweier oder mehrerer beweglicher Sachen ist gleichfalls zu untersuchen, welche als Hauptsache anzusehen ist. Die Nebensache wird dann zum Bestandteil der Hauptsache.

Auch ein Grundstück kann mit einem anderen gemäß § 890 BGB. dadurch, daß es im Grundbuche zugeschrieben wird, zu einem Grundstück vereinigt werden, so zwar, daß das eine Bestandteil des anderen wird. Doch ist es ausgeschlossen, daß es zu einem wesentlichen Bestandteil wird, denn seine Lostrennung ist jederzeit, da sie doch nur im übertragenen, nicht im tatsächlichen physischen Sinne vor sich gehen kann, ohne Wesensveränderung oder Zerstörung möglich.

Paech[1]) sieht hierin einen Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst, weil „tatsächlich Getrenntes, ohne jeglichen körperlichen Zusammenhang Stehendes als Bestandteil miteinander vereinigt werden kann". Er erklärt den Widerspruch jedoch mit dem vorliegenden wirtschaftlichen Erfordernis, was m. E. für zutreffend zu erachten ist.

Ganz gleichgültig ist es, von wem die Verbindung zweier oder mehrerer Sachen vorgenommen wird, ja sie kann z. B. auch durch Zufall vorkommen; ebensowenig ist es von Bedeutung, wem die eine oder die andere Sache gehört; sie hört auf, selbständige Sache zu sein, und geht völlig in die Sache, zu der sie im Verhältnis eines Bestandteils nunmehr steht, über, vorausgesetzt, daß sie zum wesentlichen Bestandteil der Hauptsache wird; denn der § 93 sagt ausdrücklich: „wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein", also kann ein wesentlicher Bestandteil B nicht einen anderen Eigentümer haben als die Hauptsache A. Alle bisher an der Sache B bestehenden Rechte gehen mit dem Augenblicke des Entstehens der Bestandteilseigenschaft unter; lediglich die Rechte, die an der ganzen Sache bestehen, beherrschen nunmehr auch den Bestandteil B.

Das Eigentum, das an der zum Bestandteil gewordenen Sache bestand, geht also nach dem Bürgerlichen Gesetz-

---

[1]) Bestandteil und Zubehör, Dissert. Berlin 1900, S. 15.

buch unter. In diesem Punkte nahm das römische Recht einen anderen Standpunkt ein. Es hieß, das Eigentum ging ihm zufolge nicht unter, es ruhte nur; es war ein dominium dormiens, weil, wie Crome[1]) annimmt, das römische Recht es nicht für angängig hielt, das Eigentum am Bestandteil einfach zu negieren. Er sagt: „Das römische Recht scheute sich in seinem tiefen Respekt vor dem Eigentume, so weit zu gehen. Das Eigentum des Herrn der Materialien ruhte nur für die Dauer der Verbindung und lebte nach Aufhören derselben wieder auf. Der Herr der Materialien hatte alsdann die sog. actio de tigno juncto . . .“

Kann bei Verbindung mehrerer beweglicher Sachen keine derselben als die Hauptsache gelten, dann entsteht an der nunmehr zusammengesetzten Sache ein Miteigentum. Das Verhältnis der Anteile der Miteigentümer bemißt sich nach dem Werte, den die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung besaßen (§ 947).

Nach unserem heutigen Recht ist dagegen der Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten bis zur Bezahlung irgend welcher Materialien rechtlich unerheblich, vorausgesetzt natürlich, daß die gelieferten Sachen wesentliche Bestandteile einer anderen geworden sind. Hat ein Ziegeleibesitzer z. B. einem Bauherrn eine Menge Ziegeln geliefert, und sich das Eigentum an ihnen bis zur Bezahlung vorbehalten, so sind sie dessen völlig ungeachtet Eigentum des Bauherrn geworden, wenn er sie auf seinem Grund und Boden zum Baue eines Hauses verwendet hat, sie sind wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden; gleicher Ansicht Landsberg.[2]) Doch um Unbilden zu vermeiden, hat das Gesetz in den Fällen, in denen Sachen zu wesentlichen Bestandteilen einer anderen werden, zum

---

[1]) S. 269 Anm. 15 a. a. O.

[2]) a. a. O. S. 133.

Schutze des Eigentümers besondere Vorschriften geben müssen.

Es gibt im § 997 ein Wegnahmerecht des Besitzers, das jedoch der Eigentümer durch Entschädigung in Geld abwenden kann.

Ist eine Verbindung durch unerlaubte Handlung zustande gekommen, dann kann der Geschädigte verlangen, daß Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeigeführt wird.

b) Ihre rechtliche Bedeutung.

Die Bedeutung der Bestandteilseigenschaft ist vorhanden bei wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen. Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein; bei unwesentlichen ist dies möglich. Nur für das rechtliche Verhältnis des wesentlichen Bestandteils zu der ganzen Sache gilt der Satz: Einheit der Sache, Einheit des Rechts.

Unter den besonderen Rechten, die bezüglich der wesentlichen Bestandteile vom Gesetz ausgeschlossen werden, ist jedoch, entsprechend der Terminologie des Gesetzes, keineswegs jedes Recht schlechtweg zu verstehen, die obligatorischen Rechte gehören nicht dazu.

„Unter den besonderen Rechten, von denen der § 93[1]) spricht, sind nur die Rechte an Sachen, also die dinglichen Rechte, nicht obligatorische Ansprüche zu verstehen. Dem gemäß kann auch z. B. ein Teil eines Gebäudes, welcher wesentlicher Bestandteil desselben ist, vermietet werden. Auch der Besitz an solchen Teilen eines Gebäudes ist möglich (865)." Das im Leben am häufigsten vorkommende Beispiel dafür, daß nur dingliche Rechte gemeint sein können, ist wie gesagt, die Stockwerksmiete, die den Besitz

[1]) Plănck a. a. O. Anm. 19 Abs. 2 zu § 93 S. 163.

an einem wesentlichen Bestandteil darstellt. Ebenso kann A einen ihm gehörigen Wald dem B verkaufen, B erwirbt dann eben nur ein persönliches, ein Forderungsrecht dem A gegenüber, Eigentümer des Waldes wird er erst, wenn der Wald aufgehört hat, wesentlicher Bestandteil des Grundstücks zu sein, die Bäume also gefällt sind und, falls dem B der Besitz des Waldes nicht überlassen ist, durch die Besitzergreifung der gefällten Bäume (§ 956 BGB.).

Noch mehrere andere Beispiele könnten zur Illustration angeführt werden, so nennt Paech[1]) als Beispiel für den Besitz an einem wesentlichen Bestandteil einer beweglichen Sache die Miete eines Tresorfaches in einer Bank.

Um also noch einmal die Disposition des Gesetzes zu wiederholen: dingliche Rechte können an wesentlichen Bestandteilen weder bestehen noch begründet werden, unwesentliche Bestandteile können sie zum Objekte haben. Obligatorische Rechte können sich sowohl auf unwesentliche wie auch auf wesentliche Bestandteile richten.

Nach Ansicht Cromes[2]) verbietet das Gesetz die Existenz besonderer dinglicher Rechte an wesentlichen Bestandteilen aus dem Gesichtspunkte heraus, um der unnötigen Abtrennung der Bestandteile und daher der Zerstörung von wirtschaftlichen Werten eine Schranke zu setzen. Er sagt: „Durch eine wirkliche Abtrennung (Auseinanderlösung) der wesentlichen Bestandteile würde ein wirtschaftlicher Wert aufgehoben, was tunlichst vermieden werden soll. Darum erklärt das Gesetz die wesentlichen Bestandteile für rechtlich unselbständig, verneint ihre Individualität, indem es bestimmt, daß sie nicht Gegenstand besonderer Rechte (außerhalb des Rechts an der ganzen Sache) sein können. Dadurch wird der Abtrennung wirksam vorgebeugt."

---

[1]) S. 31; ebenso Hirschland S. 25.
[2]) a. a. O. S. 278.

Gleiche Ansicht vertritt Eck-Leonhard[1]) und weist auf eine Übereinstimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Punkte mit dem römischen Recht in l. 26 § 2 D. de leg. I hin: quarum divisio sine damno fieri non potest, eine Stelle, die von der Verhütung der schädigenden Zerstückelung von Sachen in der Auseinandersetzung handelt.

Auch Sohm[2]) stellt ausgehend von dem Satze: „Das rechtliche Wesen der Sache ist, daß sie einen selbständigen Verfügungsgegenstand bedeutet," eine Erörterung an, die den Satz „Einheit der Sache, Einheit des Rechts" zum Fundament hat. Er sagt darüber u. a.: „Wesentliche Bestandteile können nicht bloß keine Verfügungsgegenstände, sondern auch keine Rechtsgegenstände sein. Die Verbindung zum wesentlichen Bestandteil hat darum rechtsändernde Wirkung." Und weiterhin: „Die Verbindung zum unwesentlichen Bestandteil hat keine rechtsändernde Wirkung. Dennoch sind sie keine Sachen im Rechtssinne mehr, denn nach der Verbindung zum unwesentlichen Bestandteil ist selbständige Verfügung über die Bestandteil gewordene Sache grundsätzlich ausgeschlossen. Das Wesen der Sache im Rechtssinne (des körperlichen Gegenstandes) ist nicht, Rechtsgegenstand, sondern Verfügungsgegenstand zu sein." Ist daher eine Sache — gleichgültig ob als wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil — mit einer anderen, der Hauptsache, zu einer körperlichen Einheit verbunden worden, so ist dadurch bedingt, daß immer nur diese körperliche Einheit Verfügungsgegenstand sein kann, nicht mehr die einzelne Sache allein. Und Verfügung über die Sache ist nach Sohm[3]) „für den Verkehr mit Verfügung über das Eigentum gleichbedeutend und umgekehrt".

Doch daß keine Regel ohne Ausnahme bleibt, gilt

---

[1]) a. a. O. S. 100.
[2]) a. a. O. S. 18 ff.
[3]) a. a. O. S. 20.

auch hier bei der Gesetzesnorm: Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein; die Ausnahmen sind jedoch gegenüber dem Fundamentalsatz von geringer Wichtigkeit.

Die wichtigste Ausnahme von dem im § 93 aufgestellten Gesetzesprinzip der Einheit des Rechts ist im § 810 der ZPO. enthalten, der bestimmt: „Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist", jedoch bedeutet dies nach Landsberg[1]) nur „die wirtschaftlich unbedenkliche Vollstreckungspfändung", die „wirtschaftlich bedenkliche Verpfändung durch Vertrag" ist dagegen nicht zugelassen. Es ist dies also eine Durchbrechung der Regel, die nach der von Cosack[2]) entwickelten Ansicht auf römischrechtlichen Gedanken beruht, im Gegensatz zu der Lehre des älteren deutschen und des neuen preußischen Rechts, gemäß der der Nutzungsberechtigte das Eigentum an stehenden Früchten hatte.

An dem wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks wird daher ein dingliches Recht zugelassen, solange der Bestandteil von der Sache noch nicht getrennt ist, doch ist die Entstehung des dinglichen Rechtes von zwei Seiten eingeengt. Einmal darf eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen noch nicht

[1]) a. a. O. S. 134.
[2]) a. a. O. S. 129.

stattgefunden haben, und ferner darf die Pfändung nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reife vorgenommen werden. Zur Verhütung von Unzuträglichkeiten gibt der § 813 und § 824 noch besondere Kautelen: die Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen bezw. die Festsetzung der Versteigerung gepfändeter Früchte auf dem Halm erst nach der Reife.

Eine weitere Durchbrechung des Verbotes der dinglichen Rechte an wesentlichen Bestandteilen ist das Stockwerkseigentum, das durch Art. 182 EG. z. BGB. zugelassen; freilich hat es schon deshalb nicht die Bedeutung wie der vorhergehende Fall der Pfändung von Früchten auf dem Halme, weil es nicht wie diese für das ganze Reich sondern nur territorial in Betracht kommt und es ferner nicht neu begründet werden kann. Ebenso verhält es sich mit dem Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, das der Art. 181 des EG. z. BGG. zuläßt, wenn es bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet war. Eine spätere Begründung eines derartigen Sondereigentums ist nicht zulässig. Auch dieses hat nur partikularrechtliche Bedeutung.

Das feste Band der einheitlichen rechtlichen Behandlung umschließt Sache und ihre Bestandteile, jedoch nur solange die letzteren mit der Sache verbunden sind, tritt erst einmal eine Trennung ein, so nimmt infolge des Aufhörens der Einheit auch das Rechtsschicksal der nunmehr selbständig gewordenen Teile einen anderen Lauf. Jeder derselben kann jetzt ungehindert Träger dinglicher Rechte sein, was vor der Trennung nicht zulässig war.

Zunächst verbleiben gemäß § 953 auch nach der Trennung Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache im Eigentum desjenigen, welchem die Sache gehört, aber mit den erheblichen Einschränkungen der §§ 954—957.

Ist ein Grundstück mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich die Hypothek auch auf die Bestandteile des

Grundstücks, solange diese von der Sache nicht getrennt sind. Grundsätzlich haften jedoch auch die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und anderen Bestandteile gemäß § 1120, doch ist im einzelnen zu betrachten, welche Ausnahmen davon zu machen sind. Sie haften nicht mit für die Hypothek, wenn sie, wie der § 1120 ausdrücklich bestimmt, mit der Trennung nach den §§ 954—957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind; ferner gemäß § 1121, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber nur auf seinen guten Glauben hinsichtlich der Beschlagnahme berufen, der gute Glaube hinsichtlich der Hypothek hilft ihm nichts. „Denn," bemerkt hierzu Kunze,[1]) „da die Entfernung der Veräußerung nachfolgt, so befinden sich die Erzeugnisse und Bestandteile noch auf dem Grundstücke; da nun der Erwerber weiß, daß die Erzeugnisse und Bestandteile, solange sie sich auf dem Grundstücke befinden, einer etwa am Grundstück bestehenden Hypothek haften, kann er sich hierüber leicht im Grundbuch informieren." Und schließlich sagt § 1222: Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

[1]) Bestandteile und Zubehör, Diss. Jena 1902, S. 31.

§ 4.

Vergleich mit anderen Rechten.

a) Schweizerisches Recht.

Im wesentlichen weicht der Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuchs von der Norm „Einheit der Sache, Einheit des Rechts“ nicht ab. Gemäß den §§ 645, 646 schweiz. ZGB. hat der Eigentümer einer Sache auch das Eigentum an allen ihren Bestandteilen und auch an ihren Früchten. Es scheint hier, da das Gesetz in zwei gesonderten Paragraphen von den Bestandteilen und dann von den Früchten spricht, die beiden Begriffe gänzlich zu trennen, während das Bürgerliche Gesetzbuch nur beim Eigentumserwerb an Bestandteilen nach ihrer Trennung eine gewisse Scheidung macht. Einen besonderen Standpunkt nimmt das schweizerische Gesetz im § 661 ein. Es spricht hier von der Anschwemmung eines von einem bestimmten Grundstück abgerissenen Stück Landes an ein anderes Gründstück, so daß die beiden Grundstücke zu einem vereinigt sind. Es sagt im Abs. 3 a. a. O.: „Vermag jemand nachzuweisen, daß das Bodenmaterial seinem Eigentum entrissen worden ist, so kann er es binnen angemessener Frist zurückholen.“

Nach gemeinem Recht erwarb der Eigentümer des Grundstücks, an welches ein Stück angeschwemmt worden war, das Eigentum an letzterem, sobald es mit dem ursprünglichen Grundstück verwachsen war. Die Möglichkeit, das Bodenmaterial zurückzuholen, war nicht gegeben.[1])

Nach preußischem Landrecht (I, 9 §§ 223, 224), deren Geltung durch Art. 65 EG. z. BGB. aufrechterhalten ist, bleibt abgerissenes Land dem bisherigen Eigentümer, wenn es seine erkennbare Individualität behält und binnen Jahresfrist zurückgenommen wird. Nach Ablauf der Frist darf

[1]) Arndts Ritter v. Arnesberg, Lehrb. der Pand. 1874 II S. 232; Windscheid-Kipp, Lehrb. des PandR. 1900 S. 846.

sich der Eigentümer des Grundstücks, an welches der Teil angeschwemmt ist, die Anschwemmung durch Besitzergreifung aneignen.[1])

Das schweizerische Recht steht also auf dem Standpunkt des Landrechts.

Einen anderen Standpunkt als das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt das schweizerische Zivilgesetzbuch in dem bereits erwähnten Art. 676 ein, der ein gesondertes Eigentum an Bauten und anderen Vorrichtungen, die dauernd mit einem Grundstück verbunden sind, gestattet, sofern ihr Bestand als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wird. Nach unserem Rechte wäre eine solche Dienstbarkeit nicht denkbar, sondern die genannten Sachen würden Bestandteile des Grundstücks, sofern sie nicht gemäß § 95 Satz 2 BGB. in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden sind.

Den Grund zu dieser besonderen Bestimmung des Gesetzes hat nach Huber[2]) ein den schweizerischen Wirtschaftsverhältnissen eigenes Erfordernis gegeben. Als Beispiel führt er an: Felsenkeller in der Ostschweiz, Alphütten auf genossenschaftlicher Alp, Gasthöfe auf Almenboden.

Eine gleiche Abweichung enthält § 678, der auch schon beim Begriff des Bestandteils erwähnt worden ist.

b) Französisches Recht.

In dem Titel de la propriété Art. 547, 551 wird lediglich davon gehandelt, daß Früchte dem Eigentümer der Hauptsache gehören und gleichfalls das, was mit seiner

---

[1]) Dernburg, Lehrb. des preuß. PrivR. 1875 I S. 504; Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 1892 III S. 197.

[2]) Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum schweiz. ZGB. III S. 86 f.

Sache vereinigt und ihr einverleibt wird. „Dem Eigentümer[1]) einer Sache gehört alles das, was mit der Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird.“ Und weiterhin „gleichgültig ist, ob diese Anlagen (was jedoch im Zweifel nicht zu vermuten ist) von dem Eigentümer mit fremdem Material oder von einem anderen mit seinen Materialen gemacht worden sind (in aedificatio, implantatio).“ In den angeführten Artikeln sagt der code civil, daß Früchte und sonstige Bestandteile, da sich auf sie das Eigentum an der ganzen Sache erstreckt, nicht in einem besonderen Eigentum stehen können; auf Grund des vom code civil so benannten Zuwachsrechtes, im Falle der Früchte „droit d'accession sur ce qui est produit par la chose“, im Falle der Verbindung „droit d'accession sur ce qui s'unit et s'incorpore à la chose“.

Verstreut finden sich dann noch einzelne Bestimmungen, die man für Bestandteile gegeben auffassen kann, so im Art. 553, der sagt, daß bei allen Anlagen, Pflanzungen und Werken auf einem Grundstück die Vermutung vorliegt, sie gehören dem Eigentümer des Grundstücks; ferner im Art. 555, daß auch Pflanzungen, Anlagen und Werke, die von einem Dritten auf fremdem Grundstück gemacht worden sind, dem Eigentümer des Grundstücks gehören, und schließlich analoge Vorschriften in den Art. 556 ff. für die Anschwemmung.

c) Österreichisches Recht.

Das allgem. österreichische Bürgerliche Gesetzbuch behandelt ähnlich wie der code civil auch nur den Zuwachs, in den §§ 404 ff. Doch vermißt man einen an die Spitze gestellten Satz, der die für den Zuwachs geltenden Normen enthielte und ihr Rechtssystem regelte. Auch hier wird der Zuwachs nur mit dem Eigentum in Beziehung gesetzt.

---

[1]) Handb. d. franz. ZivR. begründet von Zachariae v. Lingenthal, bearbeitet von Dr. Carl Crome, I 1894 S. 571.

Die in den §§ 417, 418, 419 enthaltenen Vorschriften entsprechen den Regeln, die auch von unserem Gesetze für den Bau auf fremdem Grundstück oder mit fremdem Material gegeben worden sind.

In der Literatur spricht Unger von Bestandteilen einer Sache, ohne hierfür im Gesetz einen Anhaltspunkt zu haben, nimmt dabei jedoch den vom Bürgerlichen Gesetzbuch abgelehnten, gemeinrechtlichen Standpunkt ein, daß Pflanzen erst mit dem Wurzelschlagen Bestandteile des Grund und Bodens werden.

„Die Verbindung eines Bestandteils[1]) mit einem anderen Ganzen kann von der Art sein, daß die Trennung des Bestandteils von dem Ganzen nicht möglich ist, ohne daß der Teil gänzlich zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Es gehört zum Wesen dieser Sache, Teil eines andern Ganzen zu sein. Die Pflanze, welche in dem Boden noch nicht Wurzel geschlagen hat, kann getrennt werden, ohne Veränderung ihres Wesens; hätte sie aber bereits Wurzel geschlagen und wäre sie somit durch die Nahrung, welche sie aus dem Boden mittelst der Wurzeln zieht, ein organischer Bestandteil desselben geworden, so kann sie nicht mehr getrennt werden, ohne ihr Wesen zu ändern, ohne zu einer andern Pflanze zu werden."

Für seine Ausführungen weiterhin findet Unger im Gesetze, das den Bestandteilsbegriff nicht kennt, gleichfalls keine derartig auszulegenden Vorschriften. „Auch solche Teile,[2]) welche in der Verbindung mit dem Ganzen nicht nur ihre physische Einzelexistenz verlieren, sondern überhaupt der Möglichkeit eigener Selbständigkeit gänzlich entbehren, pflegt man integrierende, wesentliche, besser (um Zweideutigkeiten zu vermeiden) untrennbare Bestandteile zu nennen, und dieses Verhältnis wird für die Lehre vom Besitz und Eigentum von großer Bedeutung."

[1]) Unger, System des österr. allgem. PrivR. Bd. 1 1876 S. 426.
[2]) S. 427 a. a. O.

Zweiter Hauptteil.

Zubehör.

§ 5.

Der Begriff des Zubehörs.

Schon das ältere deutsche Recht kannte den Zubehörbegriff und vorwiegend den der Liegenschaften. Das liegt wohl darin, daß die Notwendigkeit dazu in dem deutschen Wirtschaftsleben begründet war, das mit als die wichtigste Erwerbsquelle den Grund und Boden ansah.

Naturgemäß wird bei einem landwirtschaftlichen Betriebe häufig die Frage nach der Zubehörqualität bestimmter, zu der Hauptsache in Abhängigkeit stehender Sachen stark in Betracht kommen.

Völlig verschieden von den Erfordernissen, die wir für den Bestandteilbegriff aufstellten, stellt sich uns der Begriff des Zubehörs dar. Beim Bestandteil und der ganzen Sache war es die natürliche, körperliche Einheit, die die beiden Sachen tatsächlich miteinander verband. Ganz anders beim Begriff des Zubehörs; hier ist es eine wirtschaftliche, nicht von der Natur von vornherein geschaffene Einheit, die das Zubehör mit der ganzen Sache vereint. Aus dieser Erwägung läßt sich ohne weiteres folgern, daß Zubehör im Gegensatze zum Bestandteil eine selbständige Sache ist.

Die Zubehöreigenschaft wird der im Volke lebenden Rechtsauffassung näherliegend sein wie die Vorstellung vom Bestandteil einer Sache, doch nicht alles, was das Volk schlechthin als Zubehör ansehen wird, wird rechtlich auch tatsächlich den Zubehörcharakter haben.

Der Volksmund[1]) nennt Zubehör mancherlei, was es in der Tat gar nicht ist; häufig werden daher Bestandteile einer Sache oder selbständige Sachen für Zubehör gehalten. Die Wissenschaft nimmt den Ausdruck in engerem Sinne.

Auf zweierlei Weise kann sich das Zubehörverhältnis uns darstellen, als koordinierte oder subordinierte Zusammengehörigkeit mit der anderen Sache. Für das Bürgerliche Gesetzbuch kommt jedoch nur die letztere in Betracht: „Die Zubehöreigenschaft[2]) ist eine Unterart der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit getrennter Sachen. Diese letztere erscheint in doppelter Form. Einmal als koordinierte oder unabhängige Zusammengehörigkeit. . . . Sehr viel wichtiger als sie ist jedoch die andere Zusammengehörigkeit, die man eine subordinierte oder abhängige nennen kann. Diese letztere ist die Zubehöreigenschaft."

Wie schon erwähnt, sind Zubehör immer nur selbständige Sachen, die nicht, wie bei den Römern, Dinge von verschwindendem Werte gegenüber der Hauptsache sind.[3])

Verglichen mit dem Wesen der Bestandteile[4]) geht das Zubehör nicht wie die Bestandteile in der rechtlichen Einheit der Hauptsache auf, doch gelangt es zu der Hauptsache in eine dingliche Abhängigkeit, die durch den wirtschaftlichen Zusammenhang geschaffen worden ist. Die Folge davon ist, daß das Zubehör grundsätzlich die Rechtsschicksale der Hauptsache teilt.[5])

---

[1]) Leonhard a. a. O. S. 177.
[2]) Leonhard a. a. O. S. 177 f.
[3]) Crome a. a. O. S. 281 f. Anm. 2.
[4]) Endemann a. a. O. S. 245.
[5]) Gierke, Deutsches PrivR. 1905 II S. 71.

Die Zubehöreigenschaft äußert nach Planck[1]) „in mancher Beziehung ähnliche Folgen wie die natürliche Einheit der Sache mit ihren Bestandteilen".

Nach § 97 sind Zubehör „bewegliche Sachen, die ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft, die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf." Darin sind die einzelnen Erfordernisse, die das Gesetz stellt, damit eine Sache als Zubehör einer anderen angesehen werden kann, aufgezählt.

Eine selbstverständliche Voraussetzung der Zubehörqualität ist, daß die Sache nicht Bestandteil einer anderen ist, denn dann würde sie ja infolge der weit engeren Verbindung mit der ganzen Sache als Zubehörstück, also eine selbständige Sache gar nicht mehr in Betracht kommen.

Auch ist hierbei zu erwähnen, daß ein Zubehörstück deshalb nie zugleich Bestandteil sein kann, da ja letzterer seine Selbständigkeit zugunsten der ganzen Sache aufgegeben hat, während das Zubehör sie stets bewahrt.

Ferner kann Zubehör nur eine bewegliche Sache sein, niemals ein Grundstück. Ein Grundstück kann, wenn es in Beziehung zu einem andern gesetzt wird (§ 890), immer nur, wie schon dargetan, Bestandteil des Hauptgrundstücks werden. Anders bestimmte darüber das preuß. ALR. I, 2 § 44, das Grundstücke als Zubehör zuließ.

Ebenso kannte das deutsche Recht Grundstücke als Zubehör eines anderen Grundstücks.[2]) Wenn auch das

[1]) a. a. O. Anm. 1 zu § 97 S. 168.

[2]) Gierke a. a. O. S. 79.

Bürgerliche Gesetzbuch die Zubehöreigenschaft von Grundstücken nicht anerkennt, im Gegensatz zu dem Standpunkt der genannten älteren Rechte, so ist doch nach der Ansicht Gierkes[2]) durch die Zulassung besonderer Rechte an Flächenteilen eines Grundstücks eine sachenrechtliche Selbständigkeit der in Bestandteile verwandelten liegenschaftlichen Zubehörstücke ermöglicht.

Doch ist die von Gierke angenommene sachenrechtliche Selbständigkeit nicht so weitgehend, daß Flächenteile, wenn an ihnen auch besondere Rechte bestehen können, als Zubehör gelten können. § 97 sagt ausdrücklich, daß das Gesetz nur bewegliche Sachen als Zubehör ansieht. Auch für Rechte ist es ausgeschlossen, daß sie Zubehör sind. Rechte sind nach § 90 BGB. keine Sachen im Sinne des Gesetzes, und § 97 sagt ausdrücklich: Zubehör sind bewegliche Sachen; daher ist es alsbald ersichtlich, daß sie nicht in Betracht kommen.

Diese vom Bürgerlichen Gesetzbuch dem Bestandteilsbegriff unterstellten Realrechte behandelte das deutsche Recht als unkörperliche Zubehörsachen einer körperlichen Sache; sie sind jedoch keine wirklichen Grundstücksbestandteile geworden,[1]) das geht aus der Fassung des § 96 BGB. hervor, sie „gelten“ nur als Bestandteile des Grundstücks.

Abgesehen von diesen negativen Sätzen, die für jedes Zubehör in Betracht kommen, muß eine Sache noch mehrere Eigenschaften besitzen, sofern sie rechtlich als Zubehör gelten soll.

Da es, wie erwähnt, eine wirtschaftliche Einheit ist, die Hauptsache und Zubehör umfaßt, ist es naturgemäß, daß eine Sache, um Zubehör einer anderen zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der letzteren dienen muß. Der wirtschaftliche Zweck einer Sache ergibt sich aus der ob-

[1]) Gierke a. a. O. S. 87 f.
[2]) a. a. O. S. 79.

jektiven Betrachtung, wozu dieselbe entsprechend ihrer Beschaffenheit fortdauernd benutzt wird; der vorübergehende Wille eines Eigentümers, z. B. sie zu irgend einer anderen Verwendung heranzuziehen, begründet noch nicht ihren dauernden wirtschaftlichen Zweck. Aus dieser Erwägung resultiert wohl auch das vollständige Fehlen der durch Willkür geschaffenen Pertinenz; das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine solche analog dem Gesagten nicht, da sie lediglich die Beschaffenheit der Sache entscheiden läßt, keine subjektiven Rücksichten, so auch Sachen, die nur den persönlichen Zwecken des Eigentümers der Sache zu dienen bestimmt sind, nicht als Zubehör der letzteren ansieht.

„Sie (die Zubehörstücke) sollen der Hauptsache angepaßt sein zu dauerndem Verhältnis, so daß der Herr der Hauptsache von ihnen Nutzen hat deshalb, weil er der Herr der Hauptsache ist, nicht infolge persönlicher Bedürfnisse.“ [1]) Doch so starr ist die Regel in Hinsicht des dauernden Dienens des Zubehörs nicht, als daß sie nicht eine Durchbrechung gestattete. Es wäre unbillig, einer Sache die Zubehörqualität abzusprechen, wenn sie ab und an einmal nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dient. So hört ein Hotelomnibus [2]) nicht schon damit auf, Zubehör des Hotels zu sein, daß auch Personen in ihm befördert werden, die nicht in dem Hotel verkehren.

Zum Zubehör wird eine Sache, wenn ein dahingehender Wille vorhanden ist, die Hilfssache dauernd dem Dienst der Hauptsache zu widmen und dieser Wille durch Handlungen betätigt ist.[3]) Ausgehen kann dieser Wille nicht allein von jemandem, dem Haupt- und Nebensache zugleich als Eigentümer gehört, wie es das preuß. ALR. I, 2

[1]) Landsberg a. a. O. S. 137.

[2]) Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preuß. Ausführungsbestimmungen S. 29; RGE. Bd. 41 S. 197.

[3]) Gierke a. a. O. S. 74.

§§ 60, 108 fälschlich annahm; auch der Eigenbesitzer, Nießbraucher, Mieter, Pächter kann durch seine Bestimmung eine Sache zum Zubehör machen, vorausgesetzt, daß sie sämtliche Begriffsmerkmale des Zubehörs aufweist.

Ein weiteres Erfordernis ist das eines räumlichen Verhältnisses zwischen Zubehör und Hauptsache. Es läßt dies, nach Planck,[1]) die Bestimmung, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, äußerlich hervortreten. Doch schadet die vorübergehende Trennung des Zubehörs ebensowenig, als wie umgekehrt die Zubehöreigenschaft durch vorübergehende Benutzung begründet wird. „So können Gondeln,[2]) welche dazu bestimmt sind, der Unterhaltung der Gäste eines Restaurationsgrundstücks zu dienen, auch dann Zubehör dieses Grundstücks sein, wenn sie sich auf einem hinzugepachteten Teiche befinden. Obgleich doch hier dem ersten Blick nach ein räumliches Verhältnis zwischen den Gondeln und dem Restaurationsgrundstück nicht ohne weiteres gegeben zu sein scheint, sind die Gondeln doch als Zubehör nach der genannten Entscheidung anzusehen. Das räumliche Verhältnis zwischen Hauptsache und Zubehör muß demnach dergestalt sein, daß es der gemeinsamen Zweckbestimmung entspricht.[3])

Daher nimmt wohl Cosack[4]) nicht mit Recht an, der Schlüssel sei Zubehör zum Schrank erst, wenn er zum Zwecke dauernder Benutzung für diesen Schrank in das Schlüsselloch gesteckt oder am Schranke angehängt würde.

Mögen nun auch die bisher erwähnten Begriffsmerkmale eines Zubehörs vorliegen, so handelt es sich doch nicht um Zubehör, wenn der Verkehr es nicht als solches ansieht. Daß die sämtlichen gesetzlichen Merkmale vorliegen, dennoch aber die Verkehrsauffassung ihre Sanktion

[1]) a. a. O. S. 170.
[2]) Turnau-Förster a. a. O. S. 30; RGE. Bd. 47 S. 197.
[3]) Gierke a. a. O. S. 72; Rodigast a. a. O. S. 55f.
[4]) a. a. O. S. 130.

zu dem Zubehörbegriff nicht geben kann, wird nicht häufig vorkommen. Da die Verkehrsauffassung im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht einheitlich ist, sondern nur die der engeren Örtlichkeit, wo die Hauptsache belegen ist, entscheidet, so sind nur in wenigen Fällen Verkehrsauffassung und gesetzliche Merkmale nicht kongruent; z. B. bei dem schon erwähnten Fall, daß in Rheinland und Westfalen, gelegentlich auch in gewissen Bezirken der Stadt Wien vom Mieter Öfen selbst mitgebracht werden müssen, also nicht als Zubehör des Hauses angesehen werden; in gleicher Weise soll es in einigen Bezirken Wiens mit den Tapeten bestellt sein. Hierbei könnte überdies noch zweifelhaft sein, ob Tapeten nicht als Bestandteile anzusehen wären.

Bei der Bedeutung der Verkehrsauffassung muß nach Cosack[1]) zur Beurteilung herangezogen werden, ob es bei einer Veräußerung der Hauptsache üblich ist, die Nebensache zurückzubehalten, z. B. wird beim Verkauf eines Pferdes dessen Zaumzeug nicht mitverkauft sein.

Nach dieser klaren Aufstellung der Erfordernisse des Gesetzes und bei der weitgehenden Berücksichtigung der Verkehrsauffassung, gemäß der alle Postulate des täglichen Lebens berücksichtigt werden können, konnte es das Bürgerliche Gesetzbuch mit Fug und Recht unterlassen, wie andere Kodifikationen die Pertinenz in einer langen Reihe von Paragraphen weiter zu erörtern. Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt zur Illustrierung des im § 97 niedergelegten Begriffs des Zubehörs nur noch das Zubehör eines Gebäudes und Landguts und schließt so die begriffliche Lehre in § 98 ab.

„Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen

[1]) a. a. O. S. 131.

Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;

2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger."

Natürlich müssen die im § 98 genannten Sachen auch alle Erfordernisse des § 97 erfüllen, um Zubehör zu sein. Das Gesetz will nur dadurch genauer feststellen, was bei einem Gebäude usw. Landgute dem wirtschaftlichen Zwecke zu dienen bestimmt ist und daher, liegen auch die anderen Charakteristika vor, in erster Linie als Zubehör in Betracht kommt.

§ 6.

Vergleich mit anderen Rechten.

a) Schweizerisches Recht.

Die Definition des Zubehörbegriffs finden wir im schweiz. ZGB. in den Art. 647, 648 niedergelegt. Danach heißt es in Art. 647:

„. . . Zubehör sind die beweglichen Sachen, die nach üblicher Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, die ihrer Bestimmung entspricht.

Ist eine Sache Zubehör, so vermag eine vorübergehende Trennung von der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen."

Auch die Verkehrsauffassung[1]) findet ihre Würdigung durch die Worte „übliche Auffassung"; ja noch weiter als unser Gesetz geht das schweizerische, da es auch den „klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache" für ausschlaggebend ansieht, denn es ist meines Erachtens nicht dasselbe, wenn eine Sache nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung usw. in die Beziehung zur Hauptsache gebracht wird, als wenn eine Sache zwar auch durch Tätigkeit einer gewissen Person dazu bestimmt wird, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, wie es bei uns der Fall ist. Im ersteren Falle wird das Hauptgewicht auf den Willen des Eigentümers gelegt; diesen sieht unser Gesetz nicht für so erheblich an, daß es denselben in seinen Rahmen hätte mit hineinstellen müssen.

Wird eine Sache durch die Verfügung jemandes zu einer anderen in ein Verhältnis gestellt, daß sie dem wirtschaftlichen Zwecke dient, und liegen alle sonstigen Merkmale vor, dann ist sie Zubehör, mag darauf der klare Wille des Eigentümers gerichtet sein oder nicht; es kommt darauf nicht an.

Das wesentliche ist, daß nach dem Schweizer Entwurf auch der subjektive Wille die Zubehöreigenschaft begründen kann, während nach Bürgerlichem Gesetzbuch stets die Verkehrsauffassung maßgebend ist.

Entsprechend der von der Lehre vom Zubehör nicht allzu scharf getrennten Bestandteilslehre, hat es das schweizerische Gesetz unterlassen, unter seiner Definition das negative Merkmal aufzunehmen, das Zubehör dürfe kein Bestandteil sein, auch hat es die räumliche Abhängigkeit des Zubehörs von der Hauptsache nicht besonders betont. Gemeinsam ist beiden Gesetzen, daß sie nur bewegliche Sachen als Zubehör zulassen.

---

[1]) vgl. auch Huber a. a. O. S. 64.

Anders ist die Fassung des schweizerischen Gesetzes, soweit sie den wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache, dem das Zubehör dienen soll, betrifft, und ebenso das räumliche Verhältnis des Zubehörs zur Hauptsache.

Dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommt es lediglich auf den wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache an, es ist ein viel umfassenderer, erheblich weiterer Begriff, als der des schweiz. Rechts, das nur davon spricht, das Zubehör müsse zur Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt sein. Einen so eng begrenzten Standpunkt hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eingenommen.

Auch hierin hat es der Verkehrsauffassung Konzessionen gemacht. In der Terminologie des schweiz. Gesetzes erblicke ich im Vergleich zum Bürgerlichen Gesetzbuch keinen Vorteil besonders hinsichtlich des Erfordernisses der räumlichen Abhängigkeit. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt präzise: „. . . in einem räumlichen Verhältnisse muß der Zubehör zur Hauptsache stehen“ und vermeidet weislich ein näheres Eingehen; das schweiz. Recht dagegen spricht nur davon, daß die Zugehör durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind.

Im Art. 648 macht das Gesetz folgende Ausnahmen von dem vorher festgestellten Zubehörbegriff:

„Zugehör sind niemals die beweglichen Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauch dienen, die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie die mit der Hauptsache nur zum Zwecke der Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung in Verbindung gebracht sind.“

Dieser ganzen Aufzählung der vom Zubehörbegriff ausgenommenen Sachen hätte es nicht bedurft, wenn das schweiz. Gesetz, wie es das unsere getan, den wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache in den Mittelpunkt seiner

Definition gestellt hätte, denn dann fielen die im Art. 648 besonders namhaft gemachten Dinge eo ipso fort.

b) Französisches Recht.

Eine Bestimmung, die der Verkehrsauffassung Raum ließe oder bestimmte Normen darüber gäbe, wann eine Sache als Zubehör gilt oder nicht, findet sich im code civil nicht. Dies ist in Anbetracht des Vorhandenseins eines Zubehörkataloges im code civil auch das Naturgemäße, denn entweder sagt das Gesetz, gewisse Sachen, die die bestimmten Begriffsmerkmale aufweisen, sind Zubehör einer anderen, oder aber es muß eine numerische Aufzählung geben, beide Arten der Gesetzestechnik können nebeneinander nicht bestehen, eine schließt die andere aus.

Der technische Ausdruck, den der code civil für das Zubehör von Grundstücken gebraucht, ist les biens immeubles par destination. Die hauptsächliche Behandlung derselben geschieht im Art. 524. Wie schon bei der Lehre vom Bestandteil dargetan, ist dieser Artikel jedoch weit entfernt, eine eng abgegrenzte Definition des Zubehörs zu geben, oder sie auch nur annähernd erkennen zu lassen. Es war schon erwähnt, daß es zweifelhaft sein könne, ob die in dem Artikel aufgezählten Sachen sämtlich als Zubehör in unserem Sinne anzusehen wären, zum mindesten steht es bei den im letzten Absatz genannten Sachen, die meines Erachtens als Bestandteil einer Sache aufzufassen sind in Frage. Auch mag dahingestellt bleiben, ob die Sachen dem bei uns im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dienen, die der Abs. 1 des Art. 524 mit objets que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds aufführt, denn service und exploitation brauchen nicht zwingend immer mit dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache gleichbedeutend sein. Die Möglichkeit, daß auch bewegliche Sachen Zu-

behör haben können, findet man im code civil nicht besonders erwähnt, stets wird nur vom Zubehör zu einem Grundstück gesprochen.

c) Österreichisches Recht.

Die Definition des Zubehörbegriffs gibt § 294 des österr. GB.:

„Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung eng gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat."

In diesem Paragraphen sind nach unserer Auffassung Bestandteil und Zubehör enthalten. Unserer Lehre entsprechend werden die fructus stantes nie als Zubehör, sondern stets als wesentliche Bestandteile der Sache angesehen.

Zweifelhaft ist es, wofür man die in den §§ 295 — 297 aufgeführten Sachen ansehen soll. Möglich wäre es, die Paragraphen als Fortsetzung des § 294 anzusehen und die darin aufgezählten Sachen auch als Zubehör, die des § 295 eines Grundstücks und Teiches, die des § 296 eines Gebäudes anzusehen. Darauf deutet auch die Anordnung in v. Kirchstetters Kommentar zum österr. allgem. Bürgerlichen Gesetzbuche hin. Doch spricht die Natur der in den Paragraphen genannten Dinge dagegen, so daß man annehmen kann, das Gesetz habe die Sachen als Immobilien behandelt wissen wollen, jedoch nicht aus dem ausgesprochenen Grunde ihrer Zubehörqualität.

§ 7.

Die rechtliche Bedeutung des Zubehörs.

Anders wie beim Bestandteil regelt das Gesetz beim Zubehör die Folgen, die sich an die Zubehöreigenschaft knüpfen. Bei den Bestandteilen hat es im § 93 eine für alle Fälle ausreichende Norm geschaffen, dies zu tun aber hinsichtlich des Zubehörs unterlassen, dafür jedoch in den einzelnen Teilen des Gesetzbuchs verstreut die erforderlichen Vorschriften gegeben. Nicht gleich sind die Rechtsfolgen der wirtschaftlichen Einheit von Hauptsache und Zubehör denen der natürlichen Einheit von Sache und ihren Bestandteilen, jedoch in vieler Hinsicht ähnlich, insonderheit tritt eine Ähnlichkeit bei den unwesentlichen Bestandteilen einerseits und dem Zubehör auf der anderen Seite hervor. Der einschneidendste Unterschied des Zubehörs vom wesentlichen Bestandteil ist zunächst der, daß Zubehör Träger besonderer dinglicher Rechte sein kann. Darin liegt als wichtigstes, zu abstrahierendes Moment, daß Eigentümer der Hauptsache nicht derselbe zu sein braucht, wie Eigentümer des Zubehörs, was im Leben auch sehr häufig der Fall sein wird. Und was hier für das Eigentum besonders erwähnt worden ist, bezieht sich natürlich auf die anderen dinglichen Rechte in gleicher Weise. Man sieht also, daß der Umstand, daß eine Sache Zubehör einer anderen wird, an den Eigentumsverhältnissen der beiden Sachen keine Änderung hervorruft; für den täglichen Verkehr von großer Wichtigkeit.

Für obligatorische Rechtsgeschäfte gibt § 314 BGB. die Vorschriften für das Zubehör:

„Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.“ Es ist die Frage streng zu trennen für das obligatorische Rechts-

geschäft der Verpflichtung zur Leistung und das dingliche der Leistung. Für das obligatorische Rechtsgeschäft haben wir gesehen, daß sich die Verpflichtung zur Veräußerung auch auf das Zubehör erstreckt. Der Paragraph stellt eine Auslegungsregel dar;[1]) den Parteien des Vertrages ist es also unbenommen, durch entgegengesetzte Abmachungen die Verpflichtung zur Veräußerung des Zubehörs auszuschließen, unterbleiben diese jedoch, dann gilt die Verpflichtung bezüglich des Zubehörs als mit eingegangen. Besonders erwähnt wird hierbei z. B. von Kunze[2]) und Paech[3]) der Fall, daß obligatorischer Vertrag und dingliche Übergabe zeitlich nicht in einen und denselben Augenblick fallen. Dann gilt dasjenige Zubehör als mit in die Verpflichtung eingeschlossen, das zur Zeit des Vertragsabschlusses der Hauptsache zustand. Die Frage kann häufig im Leben aktuell werden, da sich in der Zwischenzeit manches Stück des Zubehörs sehr ändern kann.

Besondere Vorschriften für das Rechtsschicksal des Zubehörs bei dinglichen Rechtsgeschäften gibt das Gesetz nicht. Nur im § 926 ist wiederum eine Auslegungsregel beim Erwerb von Pertinenzen bei Immobilien gegeben. Die Zubehörstücke von Mobilien und Immobilien erfahren also eine verschiedene Behandlung. Soll bei der Tradition einer beweglichen Sache auch das Zubehör in das Eigentum des neuen Erwerbers übergehen, so ist dazu für das Zubehör Übergabe erforderlich, eine Maßregel, die, wie Kunze[4]) und Paech[5]) treffend erwähnen, besonders bei einer Schenkung zu Härten führen kann.

Für den Erwerb des Zubehörs von Immobilien enthält

---

[1]) Fischer-Henle, BGB. Handausgabe mit Einleitung und erläuternden Anmerkungen 6. Aufl. 1904 Anm. 3 zu § 314.

[2]) a. a. O. S. 52.

[3]) a. a. O. S. 53.

[4]) a. a. O. S. 53.

[5]) a. a. O. S. 54 f.

die Vorschriften § 926 BGB. Der Erwerber erlangt gleichzeitig mit dem Eigentum an dem Grundstück Eigentum an den zu dieser Zeit existierenden Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören und soweit nichts anderes zwischen beiden ausgemacht ist. Sind keine Abmachungen getroffen, so ist anzunehmen, daß das Zubehör gleichfalls habe veräußert werden sollen. Der Erwerber erlangt Eigentum an Zubehör, das dem Veräußerer nicht gehörte oder mit Rechten Dritter belastet war, in gleicher Weise wie das Eigentum beweglicher Sachen schlechthin, gemäß §§ 932—936 BGB. Der Moment, wo er den Besitz erlangt, ist für seinen guten Glauben entscheidend. Dieselben Vorschriften kommen beim Erwerb anderer dinglicher Rechte an Grundstücken in Betracht, nicht allein beim Erwerb von Eigentum. So im § 1031 für den Nießbrauch, § 1093 für das Wohnungsrecht, 1096 für das dingliche Vorkaufsrecht, für das Erbbaurecht im § 1017. Gemäß der wirtschaftlichen Einheit zwischen Hauptsache und Zubehör muß besonders betrachtet werden, wie es steht, wenn die Hauptsache mit einer Hypothek belastet wird. Geregelt ist diese Frage in den §§ 1120 ff. BGB., die auch schon für Bestandteile die notwendigen Vorschriften geben. Dem § 1120 zufolge erstreckt sich jede Hypothek, mit der die Hauptsache belastet wird, ohne weiteres auch auf deren Zubehör. Einer besonderen Bestellung für das Zubehör bedarf es nicht. Nur müssen die Zubehörstücken in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sein, doch ist der Zeitpunkt, wann dies geschehen ist, ob vor oder nach der Hypothekenbestellung, unerheblich. Besonders zu betonen ist, daß der Eigentümer das Eigentum am Zubehör erlangt haben muß, damit es in den Pfandnexus der Hypothek eintritt, während die Zubehörstücke, die dem Nießbraucher, Pächter, Mieter gehören, davon unberührt bleiben. Die Haftung des Zubehörs hört gemäß § 1121 auf, wenn es veräußert und von dem Grundstück entfernt

wird. Ferner, gemäß § 1122 Abs. 2, wenn selbst ohne Veräußerung die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird; z. B. es werden Zubehörstücke eines verpfändeten Grundstücks auf ein anderes Grundstück desselben Eigentümers geschafft und treten jetzt in ein Zubehörverhältnis zu dem letzteren Grundstück;[1]) doch ist der Hypothekengläubiger einer zu weit gehenden fraudulosen Ausbeutung dieser Bestimmung durch § 1134 dem Grundstückseigentümer gegenüber geschützt, wonach er auf Unterlassung der Verschlechterung klagen kann. Dies kann der Gläubiger bereits tun, wenn er eine die Sicherheit seiner Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen hat. Nach § 1135 liegt diese auch dann vor, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

Während das preuß. ALR. in I, 7 § 52 den Besitz von Hauptsache und Zubehör besonders erwähnte, hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine besondere Regelung getroffen; es beschränkt sich auf die Vorschrift im § 854 über die Erlangung des Besitzes schlechthin.

Dadurch ist die Frage nach der Lage der Pertinenzen beim Besitzerwerb an der Hauptsache dahin zu beantworten: An ihnen besteht der an der Hauptsache begründete Besitz nicht ohne weiteres, sie müssen durch getrennte Besitzergreifung in den Machtbereich des Besitzers der Hauptsache gebracht werden.[2])

Bei Okkupation und Ersitzung finden diese Sätze analoge Anwendung.

Soweit die Hypothek sich auch auf das Zubehör des

---

[1]) Meisner, Das Sachenrecht, Komm. zum dritten Buche des deutschen BGB. 1901 S. 222; vgl. auch Rodigast a. a. O. S. 26.

[2]) Paech a. a. O. S. 55; Eck-Leonhard a. a. O. S. 109.

Grundstücks erstreckt, unterliegt es auch der Zwangsvollstreckung. Das Zubehör kann zufolge § 865 ZPO. nur zugleich mit dem Grundstück gepfändet werden.

Ferner erstreckt sich gemäß § 55 Abs. 2 d. Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Zwangsversteigerung auch auf Zubehörstücke, die im Besitze des Schuldners sind, selbst wenn sie einem Dritten gehören, der sein Recht nicht nach § 37 Ziff. 5 geltend gemacht hat; also auf alles Zubehör, das zur Zeit der Zwangsversteigerung sich auf dem Grundstück befindet. Und § 90 Abs. 2 sagt, daß der Ersteher durch den Zuschlag zugleich Eigentümer des Grundstücks und aller Gegenstände wird, auf welche sich gemäß § 55 die Versteigerung erstreckt hat, also auch der Zubehörstücke.

§ 8.

Vergleich mit anderen Rechten.

a) Schweizerisches Recht.

Die allgemeine Regel gibt der Art. 647 des schweiz. ZGB., in dem auch, wie wir sahen, die Definition des Zubehörbegriffs enthalten ist. Es heißt da im Abs. 1: „Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör". Dies hat das Gesetz für ausreichend gefunden; das Bürgerliche Gesetzbuch dagegen gibt die Vorschriften in zwei getrennten §§ 314 und 926. Das schweiz. Gesetz gibt keine gesonderte Bestimmung über den Erberb des Eigentums am Zubehör, besonders an solchem von Immobilien, es hat auch eine besondere Vorschrift nicht geben wollen, sondern faßt die rechtliche Bedeutung der Zubehörqualität in dem Abs. 1 zusammen, daß die Verfügung über die Hauptsache sich

auch auf die Zugehör beziehen soll, falls keine Ausnahme gemacht wird.[1])

Eine der Verfügung beigefügte Vereinbarung, daß das Zubehör nicht mit inbegriffen sei, wird, wie bei uns im § 314 durch die Worte „im Zweifel", auch hier gleichfalls zugelassen durch die Gesetzesworte „wenn keine Ausnahme gemacht wird". Die im § 313 BGB. genannte „Veräußerung und Belastung" wird von der im Art. 647 des schweiz. Gesetzes genannten „Verfügung" umfaßt.

Eine das Hypothekenrecht betreffende Bestimmung gibt das schweiz. Gesetz analog dem § 1120 BGB. im Art. 795: „Das Grundpfand erstreckt sich auf das belastete Grundstück mit Einschluß aller Bestandteile und Zubehör.

Was als Zugehör bei der Verpfändung namentlich aufgeführt und im Grundbuch angemerkt ist, wie Maschinen oder Hotelmobiliar, wird als Zugehör vermutet.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter an der Zugehör." Abs. 3 entspricht den Bestimmungen unseres Gesetzes im § 1120 BGB. . . . mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind; auch beschränkte Rechte Dritter bleiben nach Bürgerlichem Gesetzbuch bestehen.

Eine namentliche Aufführung des Zubehörs bei der Verpfändung oder die Eintragung desselben im Grundbuche ist uns nicht bekannt. Abs. 2 des genannten Artikels nennt namentlich die Aufführung und Eintragung der Zugehör im Grundbuch. Aus dem Abs. 1 des Art. 795 geht hervor, daß sich ebenso wie bei uns das Grundpfand ohne weiteres auch auf die Zugehör erstreckt; die im Abs. 2 genannte Eintragung ins Grundbuch hat einen besonderen Zweck. Im Falle des Bestreitens hat der Ansprecher (Gläubiger) den Beweis dafür, was ihm als Zugehör zu haften habe, zu erbringen. Gemäß Art. 795 Abs. 2 gelten dann die ein-

[1]) Huber a. a. O. S. 64.

getragenen Gegenstände als Zugehör und haften für die Hypothek mit, solange der Gegner (Schuldner) nicht dartut, daß ihnen nach der gesetzlichen Umschreibung oder der Meinung des Vertrages die Zugehörqualität nicht zukommen kann.[1])

Schließlich sei noch eine Vorschrift im Art. 982 erwähnt, die jedoch für die Lehre der rechtlichen Behandlung des Zubehörs von geringerer Bedeutung ist. Sie besagt, daß der bösgläubige Besitzer einer Sache dieselbe dem Berechtigten mit ihrer Zugehör herauszugeben hat.

Weitere Bestimmungen über die rechtliche Behandlung gibt das schweiz. Recht etwa wie das Bürgerliche Gesetzbuch zerstreut bei den einzelnen Materien nicht.

b) Französisches Recht.

Wie schon bei der Behandlung des Zubehörbegriffs dargetan, ist über das Rechtsschicksal des Zubehörs im code civil wenig gesagt; die ganze Regelung des Zubehörinstitutes finden wir in den Art. 524, 525. Die darin genannten biens immeubles par destination entsprechen ungefähr unserem Zubehör. Das Gesetz sagt im Art. 524: „Les objets que le propri etaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds, sont immeubles par leur destination." Es meint also damit, alle beweglichen Sachen, die zu der Hauptsache in dem Verhältnis von Zubehörstücken stehen, erlangen durch dieses Verhältnis Immobiliarqualität. Da diese nunmehr rechtlich unbeweglichen Sachen mit der tatsächlich unbeweglichen Hauptsache durch die wirtschaftliche Einheit, um pour le service et l'exploitation de ce fonds zu dienen vereint sind, folgt daraus, daß sie entsprechend der konformen Immobiliarqualität das Rechtsschicksal der Hauptsache teilen.

---

[1]) Huber a. a. O. S. 236.

Das Eigentum einer Sache erstreckt sich nach Art. 546 auch auf deren Zubehör vermöge des droit d'accession.

Eine kleine Erwähnung des Zubehörs macht dann das Gesetz noch im Art. 2118 Abs. 1, 2: „Sont seuls susceptibles d'hypothèques.

1. les biens immobiliers qui sont dans le commerce, et leurs accessoires reputés immeubles, ... die unserem Rechte nach gleichfalls bestehende Mitbelastung des Zubehörs mit einer Hypothek und ferner im Art. 2133: „L'hypothèque acquise s'étend à toutes les améliorations survenues à l'immenble hypothéqué." Die darin erwähnten Verbesserungen, welche zu der verpfändeten unbeweglichen Sache hinzugekommen sind, können zum Teil häufig in Zubehörstücken bestehen.

Weitere Vorschriften über das Zubehör finden sich im code civil in den Art. 565 ff. Sie behandeln das Eigentum bei der Verbindung beweglicher Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören. Art. 566 bestimmt, daß die Nebensache (Zubehör) in das Eigentum der Hauptsache tritt; der Eigentümer der Nebensache wird entsprechend entschädigt. Die Art. 567 und 569 geben Regeln dafür, was als Hauptsache anzusehen ist. Art. 568 behandelt den Fall, daß das Zubehörstück die Hauptsache an Wert übertrifft. Dann kann der Eigentümer der Nebensache die Trennung der beiden Sachen verlangen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Hauptsache entwertet wird.

c) Österreichisches Recht.

Im österr. allgem. Bürgerlichen Gesetzbuche findet sich bei der begrifflichen Lehre vom Zubehör keine Norm von erheblicher Wichtigkeit, die die rechtliche Behandlung des Zubehörs eingehend regelt. Es weist uns also auch darauf an, die einzelnen Vorschriften bei den Materien zu suchen. Nach § 293 werden „Sachen, die an sich be-

weglich sind, im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie ... das Zubehör einer unbeweglichen Sache ausmachen." Daraus kann man folgerichtig schließen, daß „diese Pertinenzen von selbst in gewissen Rechtsverhältnissen stehen, in welchen die Hauptsache steht", einen Satz, den Unger[1]) energisch vertritt im Gegensatz zu der in der Literatur gleichfalls vertretenen Lehre, daß Zubehörstücke einer Immobilie auch unbeweglich im Rechtssinne würden. Es sind dies ähnliche, wenn nicht gleiche Gedanken, wie die bei Erwähnung des französischen Rechtes angeführten. Eine weitere Bestimmung, derzufolge wir eine für das Zubehör wichtige Folgerung machen können, findet sich im § 315 des österr. allgem. BGB., wenn auch expressis verbis vom Zubehör speziell nicht die Rede ist. Es handelt sich um den Besitzerwerb: „Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet oder in Verwahrung gebracht worden ist ..." eine Gesetzesstelle, die ebenfalls von Kunze[2]) zitiert wird, um daraus die Vorschrift des Gesetzes zu demonstrieren, Okkupation der Hauptsache allein gibt noch nicht auch den Besitz an dem Zubehör (bereits bei der Behandlung des Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt). Weiterhin erwähnt das Gesetz das Rechtsschicksal des Zubehörs beim Pfandrecht im § 457: „Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien Eigentume des Verpfänders gehörige Teile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes ..."

Falls diese generell gehaltene Vorschrift sich nur auf das Immobiliarpfand beziehen soll, dann ist sie unserer Anschauung gemäß § 1120 BGB. völlig entsprechend. Doch ein anderes Bild nimmt die Sachlage beim Faustpfand an;

---

[1]) Unger a. a. O. S. 442.
[2]) a. a. O. S. 55 f.

es ist z. B. nicht ohne weiteres ersichtlich, ob A, der seinen Geldschrank verpfändet, zwingenden Rechtes damit auch den dazu gehörigen Schlüssel mitverpfändet hat.

Noch eine Erwähnung des Zubehörs geschieht in § 1047 beim Tausch, und der darin enthaltene Rechtsgedanke ergibt sich von selbst: „Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen . . . mit allem Zubehöre . . . zum freien Besitz zu übergeben und zu übernehmen."

Unger[1]) tadelt die Fehler des österr. Gesetzes in der Regelung unserer Materie mit folgenden Worten: „Bis auf unsere Zeit herauf hielt man nämlich die Pertinenzen für Bestandteile der Sachen und ging bei schärferer Unterscheidung höchstens so weit, sie in Gegensatz zu den integrierenden wesentlichen Bestandteilen der Sache zu stellen und sie als unwesentliche Teile, als Nebenbestandteile der Sache zu definieren. Diese Auffassung, welche leicht zu praktischen Irrtümern führen kann, ist selbstverständlich auch die der österr. Gesetzgebung."

[1]) a. a. O. S. 437 f.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Berthold Leontin Johannes Rendschmidt, Sohn des Rentiers Karl Rendschmidt und seiner Ehefrau Helene geb. Kuschel zu Breslau, bin geboren am 8. Januar 1882 zu Antonienhütte, Kr. Kattowitz, preußischer Staatsangehöriger, katholischer Religion. Ich besuchte die Gymnasien zu Neiße, Groß-Strehlitz und zuletzt die Fürstenschule zu Pleß, die ich Oktober 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Hierauf studierte ich an den Universitäten Genf, Heidelberg und Breslau 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften und hörte die Vorlesungen folgender Herren:

Affolter, Beyerle, Brie, Brocher de la Flechère, Combothécra, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, His, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Lesser, Moriaud, Partsch, Semrau, Sombart, Schröder, Wolf, Wuarin,

denen ich an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank ausspreche.

Am 30. April 1906 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau das Referendarexamen, am 8. Februar 1907 in Breslau das examen rigorosum.

Den juristischen Vorbereitungsdienst begann ich am 19. Mai 1906 am Amtsgericht zu Ottmachau i. Schl.; seit dem 19. Februar 1907 bin ich dem Landgericht zu Oppeln überwiesen.